

Anlagereglement

MobiPension – die Mobiliar Vorsorgestiftung

Gültig ab 1. April 2023

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
1. Grundlagen	3
1.1 Zweck und Ziele	3
1.2 Allgemeine Bestimmungen	3
2. Anlageorganisation und Aufgaben	3
2.1 Allgemeines	3
2.2 Stiftungsrat	4
2.3 Vorsorgekommission	4
2.4 Investment Consulting (fakultativ)	4
2.5 Anlageausschuss (fakultativ)	4
2.6 Geschäftsführung	4
2.7 Vermögensverwaltung und Depotbanken	4
3. Anlagerichtlinien und -kategorien	5
3.1 Allgemeine Anlagerichtlinien	5
3.2 Anlagekategorien	5
3.2.1 Liquide Mittel	5
3.2.2 Obligationen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen)	5
3.2.3 Aktien	5
3.2.4 Immobilien	5
3.2.5 Hypotheken und Darlehen	5
3.2.6 Alternative Anlagen	5
3.2.7 Derivative Finanzinstrumente	5
4. Besondere Bestimmungen	6
4.1 Streitigkeiten	6
4.2 Anwendung und Änderung des Reglementes, Inkrafttreten	6
Anhang 1 – Anlagestrategie: Vorsorgewerk «MobiPension – Classic»	7
Anhang 2 – Anlageinstrumente des Vorsorgewerks «MobiPension – Classic»	8
Anhang 3 – Rebalancing	10
Anhang 4 – Wertschwankungsreserve	11
Anhang 5 – Durchführung der Vermögensverwaltung	12
Anhang 6 – Nachhaltige Anlagetätigkeiten	13
Anhang 7 – Reporting	14
Anhang 8 – Bestimmungen über die Integrität und Loyalität	15

Anlagereglement

1. Grundlagen

1.1 Zweck und Ziele

1. Das vorliegende Anlagereglement legt die Grundsätze, Anlagerichtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, welche bei der Bewirtschaftung des Vermögens der «MobiPension – Die Mobiliar Vorsorgestiftung» (nachfolgend Stiftung genannt) zu beachten sind.
2. Das Reglement wurde vom Stiftungsrat gestützt auf Art. 3 Abs. 6 der Stiftungsurkunde erlassen. Es gilt für die Gesamtheit der Vorsorgewerke. Die Vermögensanlage richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des BVG und der BVV 2. Im Besonderen werden Art. 71 BVG sowie die Art. 49 bis Art. 59 BVV 2 befolgt.
3. Die Stiftung muss ihre Vermögensanlagen gemäss Art. 50 BVV 2 sorgfältig auswählen, bewirtschaften und überwachen. Bei der Wahl der Renditeziele achtet die Stiftung unter Beachtung von Art. 51 BVV 2 darauf, einen marktgerechten Ertrag zu erzielen und so die Erfüllung des Vorsorgezwecks zu gewährleisten. Die Vermögensbewirtschaftung dient ausschliesslich den finanziellen Interessen der Destinatäre.
4. Die Stiftung kann für die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens externe Dienstleister beiziehen, wie beispielsweise Vermögensverwalter, Verwalter von Kollektivvermögen, Wertpapierhäuser, Depotbanken, Anlageexperte sowie Liegenschaftsverwalter. Dabei verbleiben die in diesem Anlagereglement beschriebenen Zuständigkeiten und Verantwortungen bei der Stiftung und ihren Organen oder Gremien.

1.2 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Stiftungsrat stellt den angeschlossenen Vorsorgewerken zu diesem Zweck geeignete Anlagelösungen zur Verfügung. Er prüft und validiert die von den Vorsorgekommissionen vorgeschlagenen Anlagestrategien. Die liquiden Mittel müssen jederzeit ausreichen, um fällige Leistungen unverzüglich zu begleichen. Zudem müssen die Risiken zwischen den diversen Anlageklassen, Regionen, Fristen und Währungen angemessen diversifiziert werden.
2. Gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 kann der Stiftungsrat die Anlagebegrenzungen erweitern, um unter Gewährleistung einer ausreichenden Liquidität ein anderes geeignetes Rendite-/ Risiko-Verhältnis für das Vermögen der Vorsorgewerke zu erreichen. Eine allfällige Erweiterung (Einhaltung von Art. 50 Absätze 1 bis 3 BVV 2) wird im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt.
3. Die Aktiven und Passiven sind nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 zu bewerten.
4. Die Stiftung verfügt über keine direkten Aktienanlagen und somit über keine Aktienstimmrechte gemäss VegÜV. Unverbindliche Stimmrechts-Präferenzen werden von der Stiftung gegenüber den Managern der Kollektivanlagen nicht abgegeben.
5. Bei der Vermögensbewirtschaftung ist der Risikofähigkeit der Stiftung Rechnung zu tragen. Die Stiftung achtet darauf, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Dabei ist die Entwicklung der Verpflichtungen, des Versichertenbestandes und des Vorsorgevermögens zu beachten. Die Überprüfung hierfür erfolgt periodisch mittels einer Asset-Liability-Management-Analyse (ALM).
6. Liegt eine Unterdeckung eines Vorsorgewerkes vor, sind Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes zu treffen. Dabei sind auch die Anlagen zu überprüfen und diese nötigenfalls an die Situation anzupassen.
7. Anlagen beim Arbeitgeber sind grundsätzlich nicht zulässig. Von dieser Regelung ausgenommen sind Finanzinstrumente, die von unabhängigen (externen) Finanzdienstleistern im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit erworben werden. Soweit der Zahlungsverkehr (Beitragszahlungen, Prämienzahlungen) über den Arbeitgeber abgewickelt wird, sind kurzfristige Guthaben beim Arbeitgeber im Umfang von drei Monatsbeiträgen zulässig.

2. Anlageorganisation und Aufgaben

2.1 Allgemeines

Für die Bewirtschaftung der Anlagen sind verantwortlich bzw. tätig:

- Stiftungsrat;
- Vorsorgekommission(en);
- Anlageausschuss;
- Investment Consulting;
- Geschäftsführung;
- Vermögensverwaltung und Depotbanken.

2.2 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat ist das oberste Stiftungsorgan und regelt die Organisation, Aufsicht und Führung der Vermögensverwaltung. Delegiert der Stiftungsrat Aufgaben der Administration und der Vermögensüberwachung an andere Einheiten der Stiftung oder an Dritte, wählt, instruiert und überwacht er diese in angemessener Weise.
2. Dem Stiftungsrat obliegen in diesem Rahmen folgende Aufgaben:
 - Tragen der Verantwortung für die Anlagestrategie und die Vermögensbewirtschaftung im Allgemeinen. Er erlässt das vorliegende Anlagereglement und überwacht deren Einhaltung.
 - Festlegung der Grundsätze und Ziele der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses und den Transparenzvorschriften;
 - Genehmigung der Anlagestrategien der Vorsorgewerke inklusive allfällige Erweiterungen des Anlagerahmens unter Wahrung der Bestimmungen von Art. 50 Abs. 4 BVV 2;
 - Wahl eines allfälligen Anlageausschusses und dessen Vorsitzenden;
 - Wahl und Abberufung eines allfälligen Investment Controllers;
 - Genehmigung der Verträge im Zusammenhang mit der Vermögensbewirtschaftung. Er ernennt insbesondere einen Vermögensverwalter;
 - Überwachung und Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgekommissionen;
 - Delegation von Aufgaben an die Geschäftsführung: wie Erstellung von Reporting, Compliance und Monitoring des Vermögens sowie der Verwaltungsmandate;
 - Kenntnisnahme der Anlageberichte und Überprüfung von empfohlenen Massnahmen oder Umsetzung von Massnahmen;
 - Umsetzung von geeigneten organisatorischen Massnahmen, um die Einhaltung der im Organisationsreglement beschriebenen Verhaltensregeln zu gewährleisten.

2.3 Vorsorgekommission

1. Die Vorsorgekommission schlägt dem Stiftungsrat eine oder mehrere Anlagestrategien vor. Diese muss mit den vom Stiftungsrat erlassenen Grundsätzen, Weisungen und den reglementarischen Bestimmungen übereinstimmen.
2. Die Vorsorgekommission stellt sicher, dass ihre versicherten Personen mindestens einmal pro Jahr über die Entwicklung der Vermögensanlagen orientiert werden.

2.4 Investment Consulting (fakultativ)

1. Das Investment Consulting erledigt die ihm vom Stiftungsrat oder der Geschäftsführung anvertrauten Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt. Es muss Gewähr dafür bieten, dass er die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 BVV 2 einhält. Die Aufgaben des Investment Consulting sind in einem separaten Vertrag zu regeln.
2. In Abstimmung mit dem Stiftungsrat bzw. der Geschäftsführung steht das Investment Consulting beratend bei den Asset and Liability Management-Studie (ALM-Studie) zur Seite.

2.5 Anlageausschuss (fakultativ)

1. Der Stiftungsrat kann einen Anlageausschuss einsetzen und ihm definierte Aufgaben delegieren. Besteht kein Anlageausschuss, nimmt der Stiftungsrat die jeweiligen Aufgaben wahr.
2. Dem Anlageausschuss stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - Der Anlageausschuss berät den Stiftungsrat bei der Formulierung, der Durchführung und der Kontrolle der Anlagestrategie, des Anlagereglementes sowie bei der Auswahl eines Vermögensverwalters, bei dessen Instruktion und Überwachung. Er erstellt auch die Entscheidungsgrundlagen, wenn Abänderungen notwendig oder sinnvoll sind.
 - Falls die Wahrnehmung der Aktionärsrechte notwendig wird (gemäss Art. 1.2 Abs. 4), ist der Prozess zu prüfen und sind allenfalls externe Berater beizuziehen.
 - Der Anlageausschuss überwacht die Berichterstattung der Anlageverantwortlichen an den Stiftungsrat und an die Vorsorgekommission(en).

2.6 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung erfüllt die ihr vom Stiftungsrat übertragenen Aufgaben für die Verwaltung und die Compliance des Vermögens.
2. Die Geschäftsführung bestätigt dem Stiftungsrat die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Tätigkeiten in den Vermögensanlagen.

2.7 Vermögensverwaltung und Depotbanken

1. Die gewählten Vermögensverwalter müssen die Anforderungen gemäss Art. 48f BVV2 erfüllen.
2. Personen, Unternehmen oder Institutionen, welche als Externe mit der Anlage und Verwaltung des Vermögens der Stiftung betraut werden, müssen die Anforderungen nach Art. 48f Abs. 4 und 5 BVV 2 erfüllen.
3. Die Depotbanken sind Banken nach Schweizer Recht, zentrale Gegenparteien gemäss FinfraG und von der FINMA genehmigt oder anerkannt.

3. Anlagerichtlinien und -kategorien

3.1 Allgemeine Anlagerichtlinien

1. Die Finanzinstrumente und Anlagen dürfen zu keiner Nachschusspflicht der Stiftung führen (Art. 50 Abs. 4 BVV 2).
2. Direkt gehaltene Anlagen sollen über ein offizielles oder anerkanntes Rating verfügen.
3. Die Finanzinstrumente und Anlagen dürfen keinen Hebel enthalten; ausgenommen sind die in Art. 53 Abs. 5 BVV 2 genannten Fälle.
4. Zur Prüfung der BVV 2 Maximallimiten werden die Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2 den entsprechenden Anlagekategorien zugewiesen.
5. Die Anlagen können direkt in Finanzinstrumente oder indirekt mittels Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen sowie mittels Derivaten vorgenommen werden. Die Anlageform kann innerhalb einer Anlagekategorie eingeschränkt werden.
6. Das Vermögen kann aktiv und/oder passiv bewirtschaftet werden.
7. Kollektivanlagen müssen die Vorgaben von Art. 56 BVV 2 erfüllen.
8. Es können Vorgaben und Richtlinien in Verträgen mit Finanzdienstleistern zusätzlich präzisiert (eingegrenzt), aber nicht erweitert werden.

3.2 Anlagekategorien

Die Stiftung kann in folgende Anlagekategorien investieren:

3.2.1 Liquide Mittel

Als liquide Mittel sind Kontoguthaben, Festgelder, Obligationen mit einer kurzen Laufzeit von bis zu 12 Monaten oder sonstige Geldmarktinstrumente zu verstehen.

3.2.2 Obligationen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen)

1. Die Stiftung investiert unter anderem in Obligationen von folgenden Emittenten: Staaten, Kantone, Gemeinden, Emittenten staatlich garantierter Anleihen, Unternehmen, Darlehensgeber, grundpfandbesicherte Titel.
2. Anlagen in Obligationen können in der Schweiz und im Ausland getätigt werden.

3.2.3 Aktien

Die Aktieninvestitionen werden in Unternehmen getätigt, welche in der Schweiz oder im Ausland an einer Börse kotiert sind.

3.2.4 Immobilien

1. Die Vermögensanlagen in Immobilien erfolgen im Rahmen von kollektiven Anlagen bei Immobiliengesellschaften, -anlagefonds oder -anlagestiftungen.
2. Direkte Investitionen in Immobilien bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Stiftungsrates.

3.2.5 Hypotheken und Darlehen

Die Stiftung kann in Hypotheken und Darlehen investieren. Die direkte Vergabe von Darlehen erfordert die vorgängige Zustimmung des Stiftungsrates.

3.2.6 Alternative Anlagen

1. Die Stiftung kann in verschiedenen Formen von alternativen Anlagen investieren, unter anderem Hedge Funds, Private Equity, Loans, Commodities und Infrastrukturanlagen.
2. Alternative Anlagen mit Nachschusspflicht sind nicht erlaubt.

3.2.7 Derivative Finanzinstrumente

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist, unter Einhaltung der Bestimmungen von Art. 56a BVV2 sowie FinfraG und FinfraV, zulässig. Die Derivate dürfen keine Hebelwirkung auf das Gesamtvermögen haben. Die Maximallimiten gemäss Anhang sowie die gesetzlichen Richtlinien und Fachempfehlungen des BSV sind zu berücksichtigen.

4. Besondere Bestimmungen

4.1 Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten entscheidet das zuständige ordentliche Gericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei welchem die versicherte Person angestellt wurde.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Art. 73 und 74 BVG.

4.2 Anwendung und Änderung des Reglementes, Inkrafttreten

1. Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist die deutsche Fassung massgebend.
2. Sofern im vorliegenden Reglement keine abschliessenden Regelungen enthalten sind, ist der Stiftungsrat ermächtigt, Entscheidungen nach seinem pflichtgemässen Ermessen zu treffen.
3. Dieses Reglement kann durch Beschluss des Stiftungsrates unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben jederzeit abgeändert werden. Von Reglementsänderungen ist die zuständige Aufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen.

Dieses Reglement tritt auf den 1. April 2023 in Kraft.

Bern, 7. März 2023

MobiPension – die Mobiliar Vorsorgestiftung
Der Stiftungsrat

Anhang 1 – Anlagestrategie: Vorsorgewerk «MobiPension – Classic»

Für jedes angeschlossene Vorsorgewerk legt der Stiftungsrat resp. die zuständige Vorsorgekommission eine individuelle Anlagestrategie mit taktischen Bandbreiten fest.

Anlageklassen	Vergleichsindizes	min	Zielwerte	max
Liquidität	FTSE CHF 3 Mt Eurodeposit	0%	3%	15%
Anleihen		20%	35%	50%
Anleihen CHF	SBI AAA – BBB TR	20%	35%	50%
Aktien		23%	37%	50%
Aktien Schweiz	Swiss Performance Index	13%	20%	27%
Aktien Welt*	MSCI World ex Schweiz netto TR (CHF)	10%	17%	23%
Immobilien		0%	20%	30%
Immobilien Schweiz Fonds	SXI Real Estate Funds Broad TR	0%	8%	30%
Immobilien Schweiz AST**	KGAST Immo-Index	0%	12%	22%
Alternative Anlagen		0%	5%	10%
Gold*	LBMA Gold Price PM	0%	5%	10%
Total			100%	

*keine Währungsabsicherung

**Anlagestiftungen

Anhang 2 – Anlageinstrumente des Vorsorgewerks «MobiPension – Classic»

Das Mandat wird ausschliesslich mit folgenden Anlageinstrumenten umgesetzt:

1. Kollektive Anlagen (Art. 56 BVV 2)

1. Als kollektive Anlagen gelten gemeinschaftlich angelegte Vermögensteile verschiedener Anleger. Darunter fallen Anlagefonds, Anlagestiftungen, Investment-Gesellschaften, Kollektivgesellschaften sowie Limited Partnership.
2. Der Einsatz von kollektiven Anlagen ist nachfolgend pro Anlagekategorie geregelt.
3. Eingesetzte kollektive Anlagen müssen der schweizerischen oder einer gleichwertigen ausländischen Aufsicht unterstellt sein. Der Vermögensverwalter darf nur dann in andere kollektive Anlagen investieren, sofern diese bezüglich Festlegung der Anlagerichtlinien, Kompetenzregelung, Anteilsermittlung und Handel der Anteile so geregelt sind, dass die Interessen des Auftraggebers gewahrt sind und die Vermögenswerte im Konkursfall der Kollektivanlage oder der Depotstelle zugunsten der Anleger ausgesondert werden können.
4. Eine Nachschusspflicht für den Auftraggeber darf zu keinem Zeitpunkt bestehen, d. h. die Investition muss unter allen Umständen auf die bei der Investition/Zeichnung verpflichtete Summe begrenzt sein, namentlich auch bei der Liquidation oder dem Konkurs der Kollektivanlage. Das Verbot nachschusspflichtiger Anlagen ist ausdrücklich anwendbar auf alle kollektiven Anlageformen.
5. Die Anlagerichtlinien sind unter Miteinbezug der innerhalb der eingesetzten kollektiven Anlagen getätigten Investitionen einzuhalten («look-through» im Umfang Art. 56 Abs. 3 BVV 2).

2. Derivate (Art. 56a BVV 2)

1. Zulässige Derivate sind Forwards, Futures, Optionen, Warrants, Swaptions und Swaps. Alle anderen Formen sowie exotische Derivate sind nicht zulässig.
2. Der Einsatz von Derivaten ist in allen Anlagekategorien zulässig.
3. Eingesetzte Derivate müssen zwingend auf einem standardisierten Rahmenvertrag basieren (z. B. ISDA-Rahmenvertrag) oder an der Börse gehandelt werden.
4. Eingesetzte Derivate müssen jederzeit gedeckt sein, d. h. sämtliche Verpflichtungen, welche sich bei Wändlung in die Basisanlage im Extremfall ergeben können, müssen jederzeit in Form von Liquidität bzw. dem Basiswert gedeckt sein.
5. Die Anlagerichtlinien sind unter Miteinbezug der eingesetzten Derivate einzuhalten.
6. Es gelten die Bestimmungen des Artikels 56a BVV 2 sowie die «Fachempfehlung zum Einsatz und zur Darstellung der derivativen Finanzinstrumente» vom 15. Oktober 1996 des BSV

3. Anlagekategorien

1. Liquidität

Zulässig sind Kontoguthaben, Festgeldanlagen und Geldmarktanlagen mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten.

2. Obligationen CHF

Die Anlagekategorie wird mittels Kollektivanlagen umgesetzt, grundsätzlich mit den Fonds Mobilière Invest Funds – Swiss Franc Bonds Short-Term und Mobilière Invest Funds – Swiss Franc Bonds Long-Term. Es gilt jeweils der entsprechende Fondsvertrag

3. Aktien Schweiz

Die Anlagekategorie wird mittels Kollektivanlagen umgesetzt, grundsätzlich mit dem Mobilière Invest Funds – Swiss Equity. Es gilt jeweils der entsprechende Fondsvertrag.

4. Aktien Welt

Die Anlagekategorie wird mittels Kollektivanlagen umgesetzt, grundsätzlich mit dem Mobilière Invest Funds – Global Equity (ex. CH). Es gilt jeweils der entsprechende Fondsvertrag.

5. Immobilien Schweiz

Die Anlagekategorie wird mittels Kollektivanlagen umgesetzt.

6. Gold

Die Anlagekategorie wird mittels Kollektivanlagen umgesetzt.

Anhang 3 – Rebalancing

1. Die unteren und oberen Werte der Bandbreiten der Anlagestrategien der Vorsorgewerke (Siehe Anhang Anlagestrategie: Vorsorgewerk «MobiPension – Classic») definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur, d. h. es handelt sich dabei um Interventionspunkte und werden von der/den Vorsorgekommission(en) festgelegt. Die Einhaltung der Bandbreiten wird regelmässig überprüft.
2. In Ausnahmefällen kann aufgrund von Preisschwankungen, Wertänderungen und bei Veränderungen der Konto-/Depotbeziehung vorübergehend eine Unter-/Überschreitung der Bandbreiten zulässig sein. Abweichungen müssen innerhalb von 14 Kalendertagen korrigiert werden. Eine Erstreckung der Frist zur Behebung von Bandbreitenverletzungen ist im Einzelfall durch die Vorsorgekommission zu bewilligen.

Anhang 4 – Wertschwankungsreserve

1. Für jedes Vorsorgewerk ist die Festlegung einer Wertschwankungsreserve erforderlich. Zum Ausgleich von Marktschwankungen werden auf der Passivseite angemessene Wertschwankungsreserve gebildet.
2. Die von der Stiftung vorgegebene Methode und Parameter dieses Anhangs gelten für alle Vorsorgewerke.
3. Der Sollwert der Wertschwankungsreserve wird nach der finanzökonomischen Methode ermittelt und in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.
4. Der Sollwert wird periodisch – oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern – überprüft und, wenn nötig, angepasst.
5. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Es wird ein Sicherheitsniveau von 97.5% über ein Jahr angestrebt. Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.
6. Entspricht die Wertschwankungsreserve dem Zielwert, werden die freien Mittel gemäss den Beschlüssen der Vorsorgekommission zugeordnet. Der Stiftungsrat behält sich vor, in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge alle notwendigen Massnahmen zur Bildung der Wertschwankungsreserve und/oder zusätzlicher technischer Rückstellungen zu treffen

Anhang 5 – Durchführung der Vermögensverwaltung

Folgende Personen/Institutionen sind mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut:

Name	Adresse
Externe Vermögensverwaltung: – Schweizerische Mobiliar Asset Management AG	Bundesgasse 35, 3001 Bern

Anhang 6 – Nachhaltige Anlagetätigkeiten

1. Im Sinne ihrer treuhänderischen Sorgfaltspflicht ist sich die Stiftung ihrer ethischen, sozialen und ökologischen Verantwortung sowie der Bedeutung einer guten Unternehmensführung in Bezug auf die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens bewusst. Sie nimmt diese in ihrer Rolle als Anlegerin wahr.
2. Es können ethische, soziale und ökologische Kriterien sowie diejenigen der Governance in den Anlageprozess miteinbezogen werden («ESG»: Umwelt, Soziales, Governance).
3. Bei der Ausschreibung von Vermögensverwaltungsmandaten und weiteren Dienstleistungen können die oben genannten Kriterien der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden. Wenn möglich, gelten die Ausschlusskriterien des «Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen» (s. www.svvk-asir.ch) («Negativ Screening»). Es können weitere Kriterien, wie die Mitgliedschaft in Organisationen z. B. Swiss Sustainable Finance oder die Unterzeichnung von Erklärungen z. B. «UN Principles of Responsible Investment» (PRI8), festgelegt werden.
4. Die Vermögensverwalter und andere Dienstleister, können dazu verpflichtet werden, über die Nachhaltigkeitskriterien und deren Umsetzung regelmässig Bericht zu erstatten.

Anhang 7 – Reporting

Periodizität	Thematik/Inhalt	Zust.	Adr.
mtl.	Reporting – Monatliche Nettorendite- und Vermögenswerte pro Anlagekategorie sowie monatliche Nettorenditen für das Gesamtvermögen; – Monatliche Benchmark-Renditen pro Anlagekategorie und für das Gesamtvermögen; – Aufzeigen der Abweichung der Portfoliorendite von der Benchmark («Performance Attribution»).	MAM	AA
mtl.	Berechnung prov. Deckungsgrad und WSR	GF	SR
¼-jährlich	MIS (Management Information System) – technische und operative Kennzahlen	GF	SR
¼-jährlich	Anlage-Reporting (Quartalsbericht) – Monatliche Nettorendite- und Vermögenswerte pro Anlagekategorie sowie monatliche Nettorenditen für das Gesamtvermögen; – Monatliche Benchmark-Renditen pro Anlagekategorie und für das Gesamtvermögen; – Erklärung der Abweichung der Portfoliorendite von der Benchmark («Performance Attribution»); – Falls in einer bestimmten Kollektivanlage mehr als 10 % (Nettoinventarwert) vom Kunden gehalten werden, sind in der Berichterstattung einerseits der gehaltene Anteil in Prozenten des Portfolios und andererseits die Fristen für die Rücknahme der Anteile zu bezeichnen; – Kommentar über bedeutende Ereignisse in der Organisation, bei den Investitionsprozessen oder den verantwortlichen Personen für das Mandat; – Bericht über die Anlagetätigkeit (inkl. getätigter Transaktionen); – Bericht über die Einhaltung der Anlagerichtlinien; – Bericht über die Einhaltung der «Best Execution»; – Derivate-Reporting.	MAM	AA
jährlich	Allfälliges Investment-Controlling Report – Einhaltung interne Bewirtschaftungsrichtlinien – Beurteilung Performance & Risiko und Anlagetätigkeit – allfällige Handlungsempfehlungen	IC	AA
jährlich	Entschädigung Dritter Offenlegung Entschädigung Dritter bzw. Bestätigung, dass keine Entschädigung Dritter erbracht wurde.	MAM	GF/RS
jährlich	TER-Kosten-Ausweis	MAM/GC	GF/RS
jährlich	Jährlicher Bericht über die Ausübung der Stimmrechte innerhalb des Mobiliäre Invest Funds – Swiss Equity	MAM	GF/SR
Bei Bedarf	Informationen bei aussergewöhnliche Ereignissen Massnahmenlösung in dringenden Fällen (Managerproblem, Marktcrash)	MAM	GF/SR

Abkürzungen:

AA	Anlageausschuss	MAM	Mobiliar Asset Management
GC	Global Custody	RS	Revisionsstelle
GF	Geschäftsführung	SR	Stiftungsrat
IC	Investment Controlling		

Anhang 8 – Bestimmungen über die Integrität und Loyalität

1. Allgemeines zur Loyalität und Integrität

1. Oberstes Ziel für alle Stiftungsmitglieder und sämtlichen Personen, die für die Stiftung tätig sind, ist die Wahrung der Interessen der Versicherten und Rentenberechtigten im Rahmen der beruflichen Vorsorge, unter Wahrung der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht, stets einzuhalten.
2. Sämtliche Organe der Stiftung, sämtliche Personen, die für die Stiftung tätig sind, sowie Institutionen, welche die Stiftung mit der Beratung, Anlage, Verwaltung oder Kontrolle des Vermögens beauftragt hat, sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zur Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung gem. BVG, Art. 51b sowie BVV2, Art. 48h sowie j bis l einzuhalten.
3. Ferner orientiert sich die Stiftung an die Bestimmungen des Schweizerischen Pensionskassenverbands (ASIP). Weshalb zusätzlich die Bestimmungen der ASIP-Charta massgebend sind.

2. Loyalitätsvorschriften für externe Auftragnehmer im Anlagebereich

Externe Institutionen, welche mit der Beratung, der Anlage, Verwaltung oder Kontrolle des Vermögens beauftragt sind, müssen die gesetzlichen Bestimmungen sowie die durch die Stiftung erlassenen Vorschriften einhalten können. Sie müssen entweder selbst der ASIP-Charta unterstellt sein oder nachweisen können, dass sie gleichwertige Bestimmungen einhalten (z. B. Unterstellung unter FINMA).

3. Loyalitätsvorschriften für Stiftungsräte und allfällige Mitarbeitende der Stiftung

1. Interessenkonflikte (z. B. stiftungsnah Mandate mit substanziellen finanziellen Beteiligungen, enge private geschäftliche Beziehungen, enge persönliche Beziehungen und/oder familiäre Bindungen zu Entscheidungsträgern, etc.) gegenüber der Stiftung müssen vermieden werden. Beim Auftreten potenzieller Interessenkonflikte muss das oberste Organ informiert werden.
2. Dieser kann anordnen, dass
 - die betreffenden Personen bei Entscheidungen oder Kontrollaufgaben in den Ausstand treten;
 - die Interessenbindung aufgelöst wird;
 - involvierte Geschäftspartner aus Laufenden oder anstehenden Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen werden.
3. Die Art und Weise der Entschädigungen für die Stiftungsratsmitglieder und weiteren mit der Stiftung betrauten Personen muss eindeutig bestimmbar im Rahmen schriftlicher Regelungen festgehalten werden.
4. Grundsätzlich ist die Entgegennahme von persönlichen Vermögensvorteilen nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke (Naturalgeschenke, Einladungen zu Veranstaltungen, Essen etc.) mit einem maximalen Wert von CHF 200 pro Fall und CHF 1500 pro Institut und Geschäftsjahr. Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke sind zulässig und nicht deklarationspflichtig. Von dieser Summe ausgenommen ist die Teilnahme an Ausbildungsanlässen, welche ausschliesslich im Interesse der Pensionskasse steht.

4. Eigengeschäfte

1. Stiftungsratsmitglieder und weitere mit der Stiftung betrauten Personen dürfen Eigengeschäfte tätigen, sofern diese nicht den gesetzlichen Bestimmungen in BVV2, Art. 48j oder den Bestimmungen der ASIP-Charta nicht ausdrücklich untersagt worden sind.
2. Front-, Parallel- und After-Running-Anlagen sind hingegen verboten.

5. Jährliche Loyalitätserklärung

1. Alle Stiftungsratsmitglieder und weitere mit der Stiftung betrauten Personen müssen in einer Loyalitätserklärung jährlich
 - bestätigen, dass sie die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten haben und die relevanten Bestimmungen der ASIP-Charta kennen und im abgelaufenen Geschäftsjahr eingehalten haben;
 - ihre Interessenkonflikte sowie Interessenverbindungen, die die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, offenlegen (die Stiftung betreffenden);
 - bestätigen, dass sie der Stiftung sämtliche unzulässigen Vermögensvorteile abgeliefert haben.
2. Die Loyalitätserklärungen sind gegenüber der Revisionsstelle offen zu legen.